



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde



Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
FB Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt [REDACTED]
Telefon 0331 289- [REDACTED]
Telefax 0331 289- [REDACTED]
Dienstgebäude Behlertstr. 3a, 14467 Potsdam
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED] Rathaus.Potsdam.de
Aktenzeichen [REDACTED]
Datum 15. Januar 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung Bescheid vom 30.09.2019 zum Antrag vom 14.01.2019 auf Informationszugang nach VIG Ihr Widerspruch vom 29.10.2019

Sehr geehrter [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihren Widerspruch vom 29.10.2019 gegen den Bescheid vom 30.09.2019 erlässt die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Potsdam folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

I. Sachverhalt

Mit Ihrer E-Mail vom 14.01.2019 beantragten Sie zum Unternehmen Speisegaststätte Hafthorn, Friedrich-Ebert-Str. 90, 14467 Potsdam gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Auskunft über das jeweilige Datum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie das Vorliegen dabei gegebenenfalls festgestellter Beanstandungen, also unzulässiger Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Zudem beantragten Sie für den Fall festgestellter Beanstandungen die Übermittlung der Kontrollberichte. Die Antragstellung erfolgte über die Plattform www.fragdenstaat.de.

Nach erfolgter Anhörung des Lebensmittelunternehmers erging der Bescheid vom 30.09.2019. Darin wurde dem Antrag auf Informationen über das jeweilige Datum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie auf Auskunft, ob dabei Beanstandungen festgestellt wurden, stattgegeben. Der Antrag auf Übersendung von Kontrollberichten wurde abgelehnt. Der Bescheid erging gebührenfrei.



Telefon: 0331 289-0
Telefax 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

- Datenschutzzinformationen: www.potsdam.de
Suchbegriff „Veterinär“; Downloads -



Die zugesagten Informationen wurden - wie im Bescheid angekündigt - zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides mit Schreiben vom 14.10.2019 zugesandt. Darin wurde Ihnen mitgeteilt, dass Betriebsprüfungen am 09.04.2014 und 02.03.2016 stattgefunden haben und dass dabei keine unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG festgestellt wurden.

Die Ablehnung der Übersendung von Kontrollberichten für den Fall festgestellter Beanstandungen wurde im Bescheid vom 30.09.2019 wie folgt begründet. Kontrollberichte enthielten zusätzliche Feststellungen und Hinweise, die nicht Antragsgegenstand seien. Zudem sei aufgrund der Form der Antragstellung über die Plattform www.fragdenstaat.de mit einer der Lebensmittelüberwachungsbehörde zurechenbaren Veröffentlichung von Kontrollberichten im Internet zu rechnen, zu der diese in der Form nicht befugt sei. Auch könne eine Herausgabe von Kontrollberichten und eine Veröffentlichung im Internet die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit des betroffenen Unternehmens verletzen. Schließlich würden im Land Brandenburg Verstöße im Sinne von § 40 Abs. 1a LFGB bereits zentral veröffentlicht, weshalb sich der Antragsteller Informationen zu diesen Verstößen in zumutbarer Weise auf anderem Weg beschaffen könne.

Gegen den Bescheid vom 30.09.2019 haben Sie am 29.10.2019 per Fax Widerspruch eingelegt und baten erneut um die beantragte Informationsherausgabe. Zu diesem Zeitpunkt lagen Ihnen bereits die Informationen zu Punkt 1 des Bescheides vom 30.09.2019, die Ihnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zugesandt wurden, vor. Im Widerspruch berufen Sie sich auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Mainz vom 05.04.2019 – VG Mainz 1 L 103/19.MZ, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 – BverwG 7 C 29.17 sowie auf ein im Internet abrufbares Rechtsgutachten.

II. Entscheidungsgründe

Der Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid vom 30.09.2019 ist rechtmäßig.

Aus den Informationen zu Punkt 1 des Bescheides vom 30.09.2019 geht hervor, dass bei den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im betroffenen Unternehmen am 09.04.2014 und am 02.03.2016 keine unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG festgestellt wurden. Es liegen in Ihrem Fall somit keine Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zugang zu Kontrollberichten vor.

Auch die von Ihnen zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht davon aus, dass für einen Anspruch auf Informationszugang Beanstandungen festgestellt worden sein müssen. Gerade das ist hier aber nicht der Fall. Die Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall somit nicht anwendbar. Gleiches gilt für das in Bezug genommene Gutachten.

Davon abgesehen wurde die Herausgabe der Kontrollberichte für den Fall festgestellter Beanstandungen beantragt. Da keine entsprechenden Feststellungen getroffen wurden, erfolgt auch aus diesem Grund keine Übersendung von Kontrollberichten.

III. Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG



ergeht der Widerspruchsbescheid gebührenfrei, da der zugrundeliegende Bescheid ebenfalls gebührenfrei erging.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 30.09.2019 in Form dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

